

# Hygiene- und Infektionsschutzkonzept



für Betreuungsgruppen, die als Angebote zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO) anerkannt wurden.

## **Inhalt**

1. Gegenstand des Konzeptes .....	2
1.1 Ziel des Infektionsschutz- und Hygienekonzepts .....	2
2. Infektionsschutzmaßnahmen und Hygienekonzept .....	2
2.1 Umsetzung der Hygieneregeln .....	3
3. Personelle Voraussetzungen für die Gruppendurchführung .....	5
4. Informationsmanagement .....	6
4.1 Vorgehen bei Verdacht auf einen Corona-positiven Kontakt .....	6
5. Sonstiges .....	7
5.1 Erklärung zur Eigenverantwortung der Teilnehmenden .....	7
5.2 Sicherstellung der fachlichen Begleitung .....	7
5.2 Dokumentation .....	7

### **Informationen zum Anbieter:**

Ernst-Lossa-Haus e.V.

FamilienUnterstützenderDienst (FUD)

Zugelassen seit: 19.08.2016

ID:

0203900020

Art des Angebotes:

Betreuungsgruppen, Einzelbetreuung, Hauswirtschaftliche Unterstützungsangebote sowie weitere Unterstützungsangebote im Alltag

Durchführungsort des Angebotes:

Mobil und in den Räumen des Ernst-Lossa-Haus e.V.

Kontaktdaten

Telefonische Erreichbarkeit:

02364 9300755

Telefonische Erreichbarkeit während der Gruppe:

0178 6139284

E-Mail:

[info@ernstlossahaus.de](mailto:info@ernstlossahaus.de) , [s.sorg@ernstlossahaus.de](mailto:s.sorg@ernstlossahaus.de)

Adresse:

Adalbert-Stifter-Straße 13, 45721 Haltern am See

## **1. Gegenstand des Konzeptes**

Gegenstand des Konzeptes ist die geplante Wiederaufnahme der oben genannten Betreuungsgruppe ab dem 01.09.2020, die als Angebot zur Unterstützung im Alltag im Sinne der Verordnung über die Anerkennung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag und Förderung der Weiterentwicklung der Versorgungsstruktur in Nordrhein-Westfalen (Anerkennungs- und Förderungsverordnung – AnFöVO) anerkannt wurde. Für die Voraussetzung der Wiederaufnahme sieht die Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 im Bereich der Betreuungsinfrastruktur (Coronabetreuungsverordnung – CoronaBetrVO) in der ab dem 8. Juni 2020 gültigen Fassung vor, dass die erforderlichen Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus ergriffen werden.

### **1.1 Ziel des Infektionsschutz- und Hygienekonzeptes**

Ziel des vorliegenden Konzeptes und des Hygieneplans ist die Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vor allem der Infektion von Gästen und Mitarbeitenden mit dem SARS-CoV-2- Virus. Die Einhaltung von festgelegten Maßnahmen bietet Klienten und Beschäftigten einen wirksamen Schutz vor Infektionen und anderen Gesundheitsgefahren. Ein Restrisiko der Ansteckung ist jedoch niemals auszuschließen.

## **2. Infektionsschutzmaßnahmen und Hygienekonzept**

Im Folgenden werden die Infektionsschutzmaßnahmen und das Hygienekonzept des Anbieters dargestellt. Die Punkte sind im sog. Hygieneplan zusammengefasst, der alle Maßnahmen umfasst, die von den leistungserbringenden Personen unter fachlicher Begleitung der Fachkraft zur Erfüllung des Infektionsschutzes durchgeführt werden. Diese Maßnahmen sind für alle nach Landesrecht anerkannten Betreuungsgruppen in NRW als Mindestvorgaben zusammengestellt worden. Angebotsspezifische individuelle Zusätze sind möglich. Der vorliegende Hygieneplan wurde auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen aus dem Infektionsschutz- und Arbeitsschutzrecht erstellt und in enger Zusammenarbeit mit dem MAGS - Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales NRW erarbeitet. Die Maßnahmen erfolgen auf Basis der Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts ([www.rki.de](http://www.rki.de)). Aus diesen Empfehlungen können sich, sofern es Aktualisierungen auf Basis neuer Erkenntnisse gibt, Änderungen ergeben.

## 2.1 Umsetzung der Hygieneregeln

Der Hygiene-Plan wird ausgedruckt und bei jeder Gruppendurchführung ausgelegt. Er wird von der zuständigen Kraft oder Fachkraft unterschrieben und vier Wochen gut zugänglich archiviert. Danach wird er im Sinne des Datenschutzrechtes vernichtet.

Der Hygiene-Plan enthält folgende durchzuführenden Maßnahmen.

a) Der Mindestabstand wird eingehalten

Bei einem Abstandsradius von 1,5 m (im besten Falle 2 Metern) beträgt die Orientierungsgröße 7 qm Bewegungsfläche pro Person. Die einzuhaltenden Abstände werden sichtbar gekennzeichnet. Generell werden nicht mehr als 9 Teilnehmer\*innen pro Betreuungsgruppe zugelassen. Bei Angeboten im Freien reichen 1,5 Meter Abstand aus.

b) Der Raum ist ausgiebig gelüftet und wird auch während der Veranstaltung mehrfach gelüftet, sofern das Angebot nicht im Freien stattfindet.

c) Alle Teilnehmenden werden erfasst

Dazu wird zu Beginn der Betreuungsgruppe eine Teilnehmerliste ausgelegt. Diese Liste enthält den Vor- und Zunamen und das Datum. (Siehe auch „Dokumentation“).

d) Kurzscreening wird durchgeführt (siehe Anlage)

Bei den Gästen, dem Personal und sonstigen leistungserbringenden Personen wird zu Beginn jedes Nutzungstages ein schriftliches Kurzscreening durchgeführt. Im Kurzscreening wird abgefragt, ob sich innerhalb der letzten 14 Tagen (Erkältungs-)Symptome bei den Gästen der Gruppe, den Mitarbeitenden (auch Fahrdienst und Reinigungspersonal etc.) gezeigt haben. Dabei wird Zutreffendes angekreuzt. Die abgefragten Symptome entsprechen dem Kurzscreening für Besucher von vollstationären Einrichtungen der Pflege und besonderen Wohnformen der Eingliederungshilfe sowie ähnlichen Einrichtungen während der COVID-19

Pandemie, das als Muster vom MAGS, Stand 7.5.2020, zur Verfügung gestellt wurde. Die abgefragten Symptome sind: Fieber, Halsschmerzen und/oder Schluckbeschwerden, Husten, Atemnot, Geschmacks- oder Geruchsverlust, Allgemeine Abgeschlagenheit und/oder Leistungsverlust (soweit nicht durch eine bestehende

Vorerkrankung erklärbar), Starker Schnupfen (soweit nicht durch eine bestehende Vorerkrankung - z. B. Allergien - erklärbar). Zudem wird erfragt, ob es Kontakt zu einem SARS-CoV-2 positiven Menschen gegeben hat. Der Einlass wird nur dann gewährt, wenn alle Punkte mit einem „Nein“ beantwortet wurden. Es wird dokumentiert, ob der Einlass gewährt wurde.

Das Muster für das Kurzscreening ist diesem Konzept beigelegt. Es wird von der zuständigen Kraft oder Fachkraft unterschrieben und vier Wochen gut zugänglich archiviert. Danach wird es im Sinne des Datenschutzrechtes vernichtet.

e) Es stehen alle notwendigen Hygienemittel zur Verfügung (Desinfektion, Seife, Einmaltücher usw.)

Die Hygienemittel werden im Vorfeld beschafft und sind zu Beginn der Wiederaufnahme des Angebotes in ausreichender Anzahl und Menge vorhanden. Dem Anbieter ist bekannt, dass die Hygienemittel entweder selbst beschafft werden sollten oder ein Bezug über die Kommunalen Krisenstäbe möglich ist.

Anm.: Händewaschen ist außerhalb von medizinischen Einrichtungen die adäquate Maßnahme. Ist es nicht möglich, die Gäste direkt nach dem Betreten des Gebäudes direkt in den Sanitärbereich zu dirigieren, wird Händedesinfektion bereitgestellt.

f) Es wird ein Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben vorgenommen

Im Aushang wird verweisen auf das Tragen von Schutzausrüstung (Entweder Schutzkittel, die über der Kleidung getragen werden oder das Waschen der eigenen Kleidung nach dem Einsatz bei 60 Grad Celsius), auf die sog. „Niesetikette“, das Abstandsgebot, die gute Händehygiene – Waschvorgang von 20-30 Sekunden, insbesondere nach dem Betreten des Gebäudes und nach dem Toilettengang-, die Vermeidung von Berührungen im Bereich der Schleimhäute im Gesichtsbereich (Augen, Mund etc.) mit ungewaschenen Händen. Für den Aushang wird beispielweise auf die Pikto-gramme der BzGA zurückgegriffen: [www.infektionsschutz.de](http://www.infektionsschutz.de).

g) Alle Mitarbeiter tragen einen Mund-Nasen-Schutz, bzw. Schutzkittel, sofern der Abstand nicht eingehalten werden kann

Alle Gäste, die Fachkraft und die leistungserbringende Kraft tragen einen Mund-Nasen-Schutz (MNS), wenn sie nicht auf ihren Plätzen sitzen. Der Schutz kann entfernt werden, sobald der Mindestabstand eingehalten werden kann.

Es wird ein Aushang zum Tragen der Maske vorgenommen.

Menschen, die aus medizinischen Gründen keine Maske tragen können, oder denen das Tragen wegen einer psychischen oder geistigen Behinderung nicht zumutbar ist, sind von der Masken-Pflicht ausgenommen. In diesem Falle wird in besonderem Maße auf die Abstandsregelung Rücksicht genommen. Bei z.B. Toilettengängen wird seitens der Anbieter besonders auf die Händehygiene geachtet.

h) Nicht zum Verbrauch bestimmtes waschbares Material (z.B. Mehrweg-Masken, Tischdecken, Kittel, getragene Kleidung etc.) werden täglich bei 60 Grad gewaschen

Anm.: Schutzkittel sollten dann getragen werden, wenn es keine Möglichkeit gibt, die eigene Kleidung nach der Durchführung der Gruppe bei 60 Grad Celsius zu waschen.

i) Flächen, Stühle und Tische, sonstige Gegenstände, Türklinken und sanitäre Einrichtungen werden mit einem Tensid-haltigen Haushaltsreiniger gereinigt

Bei der Reinigung sonstiger Gegenstände wird vor allem darauf geachtet, welche Gegenstände mit einem häufigen Händekontakt in Verbindung stehen.

Der Muster-Hygiene-Plan befindet sich in der Anlage.

### 3. Personelle Voraussetzungen für die Gruppendurchführung

In der besonderen Situation einer Bedrohung durch die Corona-Pandemie wird die Fachkraft verstärkt in die Durchführung der Betreuungsgruppe eingebunden. Wenn mehrere Gruppen zum Angebot gehören, werden konstante, möglichst kleine Gruppen gebildet. Den Gruppen sollten zudem feste Bezugspersonen zugeordnet und ein Wechsel der leistungserbringenden Personen zwischen den Gruppen vermieden werden.



#### 4. Informationsmanagement

Die Gäste und gegebenenfalls ihre rechtlichen Betreuer sind mindestens durch einen Aushang über die aktuellen Hygienevorgaben (siehe Punkt 2.1. f)) zu informieren.

Die Fachkraft hat darauf zu achten, dass diese Regeln eingehalten werden.

Das Hygiene-Konzept wird ausführlich mit allen beteiligten ehrenamtlichen Helfer\*innen besprochen! Dabei werden auch Personen mit einbezogen, die beispielsweise zum Reinigungspersonal gehören. Das Konzept wird ebenfalls an alle Angehörigen herangetragen. Vor Beginn der Veranstaltungen werden die wichtigsten Verhaltensregeln, die während der Gruppe gelten, für die Gäste erläutert. Dabei wird beachtet, dass auch Menschen mit einer Hörschädigung oder einer demenziellen Erkrankungen anwesend sein können und sie eine besonderes Format der Vermittlung benötigen.

Es wird dabei sichergestellt, dass folgende Inhalte bei den Mitarbeitenden bekannt sind:

1. Alle durchzuführenden Maßnahmen des Hygiene-Plans sind bekannt.
2. Corona-Symptome und Übertragungswege sind allen bekannt.
3. Das Dokument, mit dem die Kontakte und der Gesundheitszustand erfasst werden, ist bekannt und kann praktisch angewendet werden.
4. Der korrekte Umgang mit dem Mund-Nasen-Schutz ist geläufig und kann bei den Gästen angeleitet werden.
5. Das Vorgehen bei Kontakt mit Menschen, die vermutlich eine Corona-Infektion haben, ist bekannt.
6. Es ist den Durchführenden bewusst, dass an der Betreuungsgruppe häufig hochaltrige Menschen und Menschen einer Risikogruppe teilnehmen. Deren besonderer Gesundheitsschutz ist wichtig.

##### 4.1 Vorgehen bei Verdacht auf einen Corona-positiven Kontakt

Im Falle der Bestätigung eines Corona-positiven Teilnehmers der Betreuungsgruppe oder eines positiv getesteten Mitarbeitenden (auch Mitarbeitende im Umfeld wie der Fahrdienst und das Reinigungspersonal) ist eine Meldung an das zuständige Gesundheitsamt vorzunehmen.

Angehörige werden darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie über eine Erkrankung oder den Verdacht einer Erkrankung, ebenso bei Erkrankung von Kontaktpersonen, die verantwortliche Fachkraft des Gruppenangebotes informieren müssen.

## 5. Sonstiges

### 5.1 Erklärung zur Eigenverantwortung der Teilnehmenden

Es wird den Bezugspersonen der Teilnehmenden vermittelt, dass auch bei Einhaltung aller Maßnahmen zum Infektionsschutz nach bestem Wissen und Gewissen ein Restrisiko der Ansteckung besteht und die Teilnahme an der Gruppe auf eigene Verantwortung erfolgt. Dies lassen sich die Anbieter schriftlich bestätigen (siehe Anlage). Sollten die Angehörigen zu der Einschätzung gelangen, dass die Maßnahmen zum Infektionsschutz von den Gästen, z.B. auf Grund von mangelnder Einsichtsfähigkeit nicht zu vertreten sei, wird von der Teilnahme abgeraten. Die Angehörigen erklären sich bereit, während der Gruppendurchführung telefonisch erreichbar zu sein.

### 5.2 Sicherstellung der fachlichen Begleitung

Die Fachkräfte nehmen bei Unsicherheiten und Bedarf an weiterführenden Informationen die Beratung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Regionalbüros Alter, Pflege und Demenz in NRW wahr. Sie beraten vor allem fachlich bei Fragen wie: Was ist bei der besonderen Situation von Gruppen mit Menschen mit Demenz und/oder anderen beeinträchtigten oder psychisch erkrankten Menschen zu beachten? Sie geben bei Bedarf fachliche Impulse zur Gestaltung des Gruppenangebotes. Sie beraten weiterhin im Sinne ihres originären Auftrages der fachlichen Begleitung. Sie geben Auskunft über mögliche Informationsquellen zu Maßnahmen des Infektionsschutzes, die im „Hygiene-Plan“ aufgeführt sind.

### 5.2 Dokumentation

Es werden bei jeder Gruppendurchführung Teilnehmerlisten geführt und für vier Wochen archiviert. Danach werden diese im Sinne des Datenschutzrechtes vernichtet.